



Az.: W2-79f-08-01/Ü-018-1146-2024

**I. Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen
für den Teilbereich „Überwachungsstelle“
nach Abwassereigenkontrollverordnung-EKVO des Landes Hessen**

Verlängerungsbescheid

Auf der Grundlage des Anerkennungsbescheides des Regierungspräsidiums Gießen vom 13. September 1994; zuletzt verlängert mit Bescheid des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie vom 07. August 2019, Az.: W2-Ü-018-1066-2019, wird die Firma:

**Chemisches und mikrobiologisches Institut UEG GmbH
Christian-Kremp-Str. 14
35578 Wetzlar**

weiterhin gemäß § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich unter Beachtung der in diesem Bescheid genannten Verpflichtungen als

EKVO-Überwachungsstelle gemäß § 10 (4) Nr. 4 EKVO

(als privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen)

in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum **31. Dezember 2029**.

Eine Anpassung dieses Bescheides an weitere behördliche Forderungen ist innerhalb dieses Zeitraums möglich.

Wird nach Ablauf der Anerkennung eine weitere Verlängerung angestrebt, ist ein entsprechender Antrag frühzeitig, **spätestens jedoch 6 Monate vor Fristende**, zu stellen.

Az.: W2-79f-08-01/L-144-1337-2025

- I. **Zulassung als staatlich anerkannte Untersuchungsstelle für
Abwasseruntersuchungen
für den Teilbereich „EKVO-Laboratorium“
nach Abwassereigenkontrollverordnung-EKVO des Landes Hessen**

Verlängerungsbescheid

zum Anerkennungsbescheid des Regierungspräsidiums Gießen, zuletzt verlängert mit Bescheid des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie vom 27. Januar 2020, Az.: W2-79f-08-01/L-144-1088-2020 und geändert mit Bescheid des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) vom 09. Dezember 2024, Az.: W2-79f-08-01/L-144-1303-2024

Die Firma:

**Chemisches und mikrobiologisches Institut UEG GmbH
Christian-Kremp-Straße 14
35578 Wetzlar**

wird gemäß § 10 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich unter Beachtung der in diesem Bescheid genannten Verpflichtungen als

**Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen
EKVO-Laboratorium
gemäß § 10 (4) Nr. 4 EKVO**

(privatrechtliche Einrichtung für Unternehmerinnen oder Unternehmer von Abwasseranlagen)

weiterhin in Hessen anerkannt.

Die Anerkennung ist befristet bis zum **30. Juni 2030**.

Auf Antrag kann die Anerkennung über o.g. Frist hinaus verlängert werden.

Eine Anpassung dieses Bescheides an weitere behördliche Forderungen ist innerhalb dieses Zeitraumes möglich.